

4. S a t z u n g

der Stadt Reinbek
über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten
(Vergnügungssteuersatzung)

Aufgrund des § 4 Abs. 1 S. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Sch.-H. S. 57) und der §§ 1 Abs. 1 Alt. 1, 2 Abs. 1 S. 1 und 3 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 S. 1 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.H. S. 27) in den zurzeit geltenden Fassungen, wird nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung vom 30.03.2010, 13.12.2012, 11.12.2014 und vom 20.05.2021 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Steuergegenstand

- (1) Steuergegenstand ist das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten (Spielgeräte) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung (GewO), in Gaststätten, Kantinen, Wettannahmestellen, Vereins- und ähnlichen Räumen sowie in sonstigen der Öffentlichkeit zugänglichen Räumen im Gebiet der Stadt Reinbek zur Benutzung gegen Entgelt.
- (2) Von der Besteuerung ausgenommen ist das Halten von Spielgeräten
 - a) mit und ohne Gewinnmöglichkeit auf Jahrmärkten, Volksfesten oder ähnlichen Veranstaltungen,
 - b) ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart ausschließlich zur Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind (z. B. mechanische Schaukeltiere),
 - c) die in ihrem Spielablauf vorwiegend eine individuelle körperliche Betätigung erfordern (wie z.B. Tischfußball, Billardtische, Darts) und
 - d) Musikautomaten.
- (3) Nicht der Steuer unterliegt das Halten von Spielgeräten in Einrichtungen, die der Spielbankabgabe unterliegen.

§ 2

Steuerschuldverhältnis

Das Steuerschuldverhältnis entsteht mit der Aufstellung des Spielgerätes; bei bereits aufgestellten Geräten entsteht das Steuerschuldverhältnis mit dem Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 3

Steuerschuldner und Haftung

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Spielgerätes. Halter ist derjenige, für dessen Rechnung das Spielgerät aufgestellt wird. Mehrere Halter sind Gesamtschuldner.
- (2) Für die Steuerschuld haftet jeder zur Anzeige oder zur Meldung nach § 7 Verpflichtete.

§ 4

Bemessungsgrundlage

- (1) Bemessungsgrundlage für die Steuer ist
 - a) bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit mit manipulationssicherem Zählwerk die elektronisch gezählte Bruttokasse.
Die elektronisch gezählte Bruttokasse errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse zuzüglich Röhrenentnahme, abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld und Fehlgeld sowie der Umsatzsteuer oder anderer, unmittelbar an das Einwurfergebnis oder an den Kasseneinhalt anknüpfenden staatlichen Abgaben.
 - b) bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit die Zahl und Art der Spielgeräte.
- (2) Spielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind Geräte, in deren Software manipulationsichere Programme eingebaut sind, die die Daten lückenlos und fortlaufend ausweisen, die zur Ermittlung der umsatzsteuerlichen Bemessungsgrundlage nötig sind.

§ 5

Berechnungsgrundlage

- (1) Für Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit beträgt die Steuer je angefangenen Kalendermonat für jedes Spielgerät für das Halten
 - a) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der GewO 61,50 €
 - b) an den übrigen in § 1 Abs. 1 genannten Orten 31,00 €
 - c) an allen in § 1 Abs. 1 genannten Orten für Spielgeräte mit
 - Darstellung von Gewalttätigkeiten und/oder
 - Darstellung sexueller Handlungen und/oder
 - Kriegsspielim Spielprogramm (Gewaltspiel) 307,00 €
- (2) Der Steuersatz beträgt für das Halten eines Spielgerätes
 - a) mit Gewinnmöglichkeit in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der GewO sowie an den übrigen in § 1 Abs. 1 genannten Orten 14 v. H.
aus der elektronisch gezählten Bruttokasse.
- (3) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Spielgerätes im Austausch ein gleichartiges Spielgerät, so gilt für die Berechnung der Steuer das ersetzte Spielgerät als weitergeführt.

Zeiten der Betriebsruhe und der vorübergehenden Außerbetriebnahme des Steuergegenstandes werden nur dann berücksichtigt, wenn sie ununterbrochen mindestens einen vollen Kalendermonat dauern und dies der Stadt Reinbek innerhalb von zwei Wochen ab dem Tag des Vorliegens der Voraussetzungen schriftlich angezeigt wurde.

§ 6 Besteuerungsverfahren

- (1) Der Halter ist verpflichtet, die Steuer für das jeweilige Kalenderjahr selbst zu ermitteln und jeweils bis zum 31.03. des Folgejahres eine jährliche Steuererklärung abzugeben. Für die Steueranmeldung und die Steuererklärung sind die amtlich vorgeschriebenen Vordrucke zu verwenden.

Auf die zu erwartende Steuer sind am 15. monatliche Vorauszahlungen von 1/12 auf der Grundlage des Vorjahresergebnisses zu leisten. Wenn kein Vorjahresergebnis bekannt ist, errechnet sich die monatliche Vorauszahlung aufgrund der Einspielergebnisse der ersten 3 Monate ab Aufstellung des Spielgerätes.

Nachzahlungen bzw. Erstattungen sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Abrechnungsbescheides auszugleichen.

Abweichend von Satz 1 kann der Halter beantragen, die Vergnügungssteuer in vier Jahresbeträgen jeweils fällig am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. zu zahlen.

Auf Antrag ist eine unterjährige Anpassung der Vorauszahlungen vorzunehmen, wenn ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angefochtenen Verwaltungsakts bestehen oder wenn der Steuerpflichtige Gründe darlegt, die eine unbillige, nicht durch überwiegende öffentliche Interessen gebotene Härte zur Folge hätten.

- (2) Die Steueranmeldung muss vom Halter oder seinem Vertreter eigenhändig unterschrieben sein.

§ 7 Melde- und Anzeigepflichten

- (1) Der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Spielgerätes und jede Veränderung hinsichtlich Art und Anzahl der Spielgeräte an einem Aufstellungsort bis zum 15. Tag des folgenden Kalendermonats zusammen mit der nach § 6 Abs. 1 vorgeschriebenen Steueranmeldung auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Eingangs der Anzeige, es sei denn, der Halter weist nach, dass das Halten schon zu einem früheren Zeitpunkt beendet war.
- (2) Zur Meldung bzw. Anzeige nach § 7 Abs. 1 ist auch der unmittelbare Besitzer der für die Aufstellung der Spielgeräte benutzten Räume und Grundstücke verpflichtet. Die Anmeldung bzw. Anzeige ist innerhalb der in den Abs. 1 genannten Fristen auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck durchzuführen.
- (3) Die Anzeigen und Anmeldungen nach Abs. 1 und § 6 Abs. 1 sind Steueranmeldungen gemäß § 149 i. V. m. § 150 Abs. 1 Satz 3 der Abgabenordnung (AO).
- (4) Wird die Steueranmeldung nach § 6 Abs. 1 nicht oder nicht rechtzeitig abgegeben oder werden die nach § 7 Abs. 1 vorgesehenen Anzeigepflichten versäumt, so können Verspätungszuschläge nach § 152 AO festgesetzt werden.

§ 8 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

- (1) Die Stadt Reinbek ist ohne vorherige Ankündigung berechtigt, zur Nachprüfung der Steueranmeldungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Betriebs- bzw. Abstellräume zu be-

treten und Geschäftsunterlagen einzusehen, die für das Erheben der Vergnügungsteuer nach dieser Satzung maßgeblich sind. Entsprechend sind die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

- (2) Auf Verlangen hat jederzeit eine Auslesung der Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit unter Beteiligung des Steueramtes der Stadt Reinbek zu erfolgen. Die Zählwerksausdrucke sind entsprechend § 147 AO aufzubewahren.
- (3) Im Übrigen gelten für die Durchführung der Steueraufsicht und Prüfung die entsprechenden Bestimmungen des Landesverwaltungsgesetzes (LVwG) und der AO.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- a) der Pflicht zur Einreichung der Steueranmeldung nach § 6
- b) der Melde- und Anzeigepflicht nach § 7

zuwiderhandelt.

§ 10

Verarbeitung personenbezogener Daten

- 1) Die Verarbeitung erforderlicher personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage dieser Satzung gem. Art. 6 Abs. 1 lit. e) i.V.m. Abs. 3 Verordnung (EU) 2016/679 vom 27.04.2016 („Datenschutzgrundverordnung“ – „DSGVO“). Zweck der Verarbeitung ist die Ermittlung der Steuerpflichtigen und Festsetzung der Vergnügungssteuer auf Spielgeräte im Rahmen der Regelungen dieser Satzung.
- 2) Für die Erreichung des in Abs. 1 genannten Zwecks ist die Verarbeitung folgender personenbezogener Daten erforderlich:
Name, Vorname(n) und Anschrift der Halterin oder des Halters des Spielgerätes

Zusätzlich werden nachfolgende Daten verarbeitet:
Anzahl, Aufstellort, Aufstelldauer, Name und (Zulassungs-) Nummer der Spielgeräte, Spielhalle oder anderer Ort sowie die Gesamtanzahl aller Spiele und weiterer Angaben, die der Halter im Rahmen der Anmeldung machen muss und die sich aus den in § 4 Abs. 2 genannten Parametern ergeben.
- 3) Personenbezogene Daten nach Abs. 2 werden erhoben durch Mitteilung bzw. Übermittlung
 - a) aus den Verfahren über die Ausstellung von Geeignetheitsbescheinigungen zur Aufstellung von Spielgeräten bei den Ordnungsämtern,
 - b) aus dem Einwohnermelderegister (§ 24 Abs. 7 i.V.m. § 24 Abs. 1 Landesmeldegesetz) und
 - c) in begründeten Einzelfällen nach besonderer gesetzlicher Regelung (z.B. GewO, AO, Bundeszentralregister).
- 4) Die folgenden personenbezogenen Daten können zusätzlich auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. a) DSGVO verarbeitet werden. Dafür ist die Einwilligung der betroffenen Personen gem. den Bedingungen des Art. 7 DSGVO zwingend erforderlich. Sollten Betroffene eine zuvor erteilte Einwilligung widerrufen, so sind die folgenden Daten unverzüglich zu löschen (Verarbeitungszweck in Klammern):

1. Bankverbindung der steuerpflichtigen Person (Einzug der fälligen Steuer per Lastschrift)
- 5) Sämtliche in Abs. 1 und 2 genannten personenbezogenen Daten werden nur an Dritte weitergegeben, wenn der Verantwortliche einer gesetzlichen Pflicht zur Weitergabe unterliegt.
- 6) Die personenbezogenen Daten dürfen nur so lange verarbeitet werden (inkl. z.B. Speicherung), wie dies gem. Abs. 1 bzw. zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten erforderlich ist.
- 7) Die Verwaltung ist zum sorgsamem Umgang mit den personenbezogenen Daten und zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben, insb. Einhaltung der Datenschutzgrundsätze gem. Art. 5 DSGVO sowie Erfüllung der Informationspflichten und Wahrung der Betroffenenrechte gem. Kapitel 3 der DSGVO, verpflichtet.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend ab dem 01.01.2021 in Kraft und ersetzt ab diesem Zeitpunkt die Satzung der Stadt Reinbek über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten (Vergnügungssteuersatzung) vom 15.12.2014.

Reinbek, den 31. Mai 2021

STADT REINBEK

gez. Warmer

Warmer
Bürgermeister